



### **Ordnung für das Promotionskolleg „Oberflächentechnik und -funktionalisierung“ Vom 15. November 2011**

Beschluss des Senats vom 15. November 2011 (Mitt. TUC 2011, Seite 380)

#### **§ 1**

##### **Definition und Zielsetzung**

- (1) Das Promotionskolleg wird als Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter dem Dach des Clausthaler Zentrums für Materialtechnik (CZM) für das unten beschriebene thematisch abgegrenzte Forschungsprogramm gebildet und nimmt fachübergreifende und interdisziplinäre Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Technischen Universität Clausthal wahr. Es wird angestrebt, Doktorandinnen und Doktoranden innerhalb von drei Jahren zur Promotion zu führen und sie als Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler für zukunftsweisende Aufgaben zu qualifizieren.
- (2) Die Begriffe Oberflächentechnik und Oberflächenfunktionalisierung umfassen im Rahmen dieses Kollegs vor allem die technische Behandlung und die gezielte Funktionalisierung von Oberflächen sowie die Untersuchung und Verbesserung der Wirkmechanismen, z. B. für Beschichtungen, Korrosionsschutz und viele weitere Anwendungen. Das Kolleg ist offen für dynamische Veränderungen in diesen Bereichen.
- (3) Die Laufzeit sowie die konkrete Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung des Promotionskollegs und die Beteiligung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen werden vom Vorstand des Promotionskollegs auf Vorschlag der Hochschullehrerversammlung des Promotionskollegs festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Promotionskollegs sind die das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler – im Folgenden Hochschullehrer genannt – und die Kollegiatinnen und Kollegiaten, d.h. die aus den Mitteln des Kollegs geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten sowie die Sonstigen in das Promotionskolleg aufgenommenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.
- (2) Die Mitglieder wirken an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs und der Verwaltung seiner Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Ordnung mit.

### **§ 3**

#### **Organe**

Organe des Promotionskollegs sind:

- der Vorstand,
- die Hochschullehrerversammlung gem. § 6,
- die Mitgliederversammlung.

### **§ 4**

#### **Vorstand**

- (1) Die Leitung des Promotionskollegs obliegt dem Vorstand. Diesem gehören an:
  - mindestens drei Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darunter die Sprecherin/der Sprecher,
  - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
  - ein Mitglied des CZM-Vorstands in beratender Funktion.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von den das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus deren Mitte gewählt.
- (4) Die Doktorandengruppe wählt aus Ihrer Mitte ein Mitglied in den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl für ein weiteres Jahr ist möglich.
- (5) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Vorstand beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Koordinierung des Forschungs- und Studienprogramms,
  - Unterstützung der Sprecherin bzw. des Sprechers bei der Ausarbeitung der Anträge und Berichte,
  - Festlegung für die Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten auf Vorschlag der Hochschullehrerversammlung,
  - Einladung von Gastwissenschaftlern,
  - Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel,
  - Einberufung der Hochschullehrerversammlung und der Mitgliederversammlung,
  - Entscheidung über Anträge und Verlängerungsanträge der Stipendiatinnen und Stipendiaten.

### **§ 5**

#### **Sprecher/Sprecherin**

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie deren/dessen Stellvertreterin/der Stellvertreter werden von der Hochschullehrerversammlung aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrer im Vorstand gewählt.

- (2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers entspricht der jeweiligen Förderperiode des Promotionskollegs. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs und vertritt das Promotionskolleg nach außen. Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
  - die Erstellung der Förderanträge und Tätigkeitsberichte,
  - die Ausschreibung der Stipendien,
  - die Bewirtschaftung der Mittel des Promotionskollegs nach Maßgabe der Entscheidung des Vorstands,
  - die Entscheidung über die Verwendung der von der DFG oder anderer Institutionen gewährten Koordinierungskosten,
  - die Ausfertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen und Stipendiaten,
  - die Anweisung der Stipendien,
  - die Einberufung des Vorstands.

## **§ 6**

### **Hochschullehrerversammlung**

- (1) Der Hochschullehrerversammlung gehören alle das Promotionskolleg tragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an.
- (2) Die Hochschullehrerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- (3) Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Hochschullehrerversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl der Sprecherin/des Sprechers (sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters),
  - Wahl des Vorstands (mit Ausnahme der Vertreterin/des Vertreters der Kollegiatinnen/ Kollegiaten),
  - Konzipierung des Forschungs- und Studienprogramms,
  - Erarbeitung der Auswahlkriterien,
  - Auswahl der Kollegiatinnen und Kollegiaten,
  - Festlegung des Zeitraums der Bewilligung der Stipendien.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr einberufen. Sie berät unter der Leitung der Sprecherin/des Sprechers über die Gestaltung des Forschungs- und Studienprogramms und kann hierzu Empfehlungen, insbesondere auch die Einladung von Gastwissenschaftlern, für den Vorstand erarbeiten.

## **§ 8**

### **Schließung**

Das Promotionskolleg wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hochschullehrerversammlung geschlossen.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Verkündigungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.